



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

225  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 2. Juni 2020

Nummer 22

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		256. Liquidation h i e r : K.I.N.D. e.V.	Seite 231
248.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 226	
249.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : HGK AG	Seite 226	
250.	Pandemiebedingte Verlängerung der Fristen im Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Blatt 4236	Seite 226	
251.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Momentive Performance Materials GmbH	Seite 227	
252.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen	Seite 228	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
253.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2018 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH	Seite 228	
254.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 231	
255.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 231	
		257. Liquidation h i e r : Männergesangverein Liederkranz Köln-Vingst 1881 e.V.	Seite 231
		258. Liquidation h i e r : KARIBU – diakonische Jugendhilfe in Kenia e.V.	Seite 231
		259. Liquidation h i e r : Judolöwen Bergisch Land. e.V.	Seite 231
		260. Liquidation h i e r : Verein für Kinder e.V., Verein zur pädagogischen Begleitung von Kindern	Seite 231
		261. Liquidation h i e r : Ring Europäischer Frauen e.V.	Seite 231

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **248.            Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH**

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Shell Deutschland Oil GmbH für den Rückbau von Gleisanlagen im Werk Köln-Godorf

Die Shell Deutschland Oil GmbH hat am 13. Mai 2020 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Rückbau von nicht mehr benötigten Gleisanlagen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Ebenfalls wurden entsprechende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2020, S. 226

### **249.            Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : HGK AG**

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der HGK AG für den Barrierefreien Ausbau der Bahnsteige der Linie 16 zwischen Wesseling Urfeld und Bornheim-Hersel; km 17,270 bis km 23,038

Die HGK AG hat am 19. September 2019 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den barrierefreien Umbau von vier Bahnsteigen im o. a. Streckenabschnittes. Dabei sollen die Bahnsteige den heutigen Erfordernissen barrierefrei umgebaut sowie die Bahnsteighöhe von 35 cm auf 90 cm ü. SO angepasst werden. Diese Änderungen liegen in den Städten Wesseling und Bornheim.

Es handelt sich hier um eine bestehende Eisenbahnstrecke. Durch den Umbau werden keine neuen Schallimmissionen erzeugt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Ebenfalls wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Der Flächenverbrauch wird ausgeglichen. Wasserrechtlich bleibt es bei der bisherigen Nutzung. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2020, S. 226

### **250. Pandemiebedingte Verlängerung der Fristen im Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspananlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Blatt 4236**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32.01.02\_Amprion\_4236

Köln, 19. Mai 2020

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspananlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (Bl) 4236.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Das ROV ist am 25. Februar 2020 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht und 16. März 2020 mit der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen eingeleitet worden.

Am 23. März 2020 hat die von der Planung betroffene Kreisverwaltung Düren wegen der Coronapandemie ihre Behörde geschlossen und den Publikumsverkehr eingestellt. Das gleiche ist in der ebenfalls betroffenen Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises geschehen.

Der Kreis Düren hat am 4. Mai 2020 und der Rhein-Erft-Kreis am 18. Mai 2020 den Publikumsverkehr ausschließlich nach vorheriger, telefonischer Anmeldung wieder zugelassen.

Wegen der Sperrung dieser Behörden ist es für die Öffentlichkeit in der genannten Zeit nicht möglich gewesen, die Verfahrensunterlagen einzusehen. Deswegen wird für die Öffentlichkeit die Frist für die Einsichtnahme und das ROV um acht Wochen verlängert.

Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, erhalten Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen dabei ihre persönlichen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail) angeben. Die Behörden sind verpflichtet, eine exakte Anwesenheitsdokumentation vorzulegen, um ggf. nachher Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom

16. März 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020

schriftlich (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln) per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse): [rov.amprion@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:rov.amprion@bezreg-koeln.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

16. März bis einschließlich 24. Juli 2020

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Raum K 709, Telefonische Voranmeldung unter: 0221/147-2358, Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: Ebene 3 Flur B 1, Telefonische Voranmeldung unter 0 22 71/83-16119, Montag, Dienstag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Kreisverwaltung Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Moltkestraße 37 (Haus F), 52351 Düren, 2. Etage, Raum 213, telefonische Anmeldung unter 02421/22-1061-112 (Frau Schultz), E-Mail-Adresse: [amt61@kreis-dueren.de](mailto:amt61@kreis-dueren.de), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Stellungnahmen, die schriftlich oder per Email erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter „Leistungen“ > Verfahren > Raumordnungsverfahren:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_raumordnungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html) eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag  
gez. P l a s z c z y k

Abl. Reg. K 2020, S. 226

## 251. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

**h i e r : Momentive Performance Materials GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0041/19-Str

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Momentive Performance Materials GmbH hat folgendes Vorhaben am Standort Chempark Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 203 beantragt.

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Fass- und Gebindelagers (Anlage Nr. 92), Chemiepark Leverkusen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb eines Fass- und Gebindelagers). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG untersucht, ob die Neuanlage zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischen Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartung ist nicht von Freisetzungen auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall-, oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den beantragten Betrieb keine Risiken für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den 20. Mai 2020

Im Auftrag  
gez. H i n s e n

Abl. Reg. K 2020, S. 227

252. **Öffentliche Bekanntmachung nach  
§ 5 Abs. 2 UVPG**  
h i e r : **Covestro Deutschland AG,  
Chempark Leverkusen**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0074/19/4.8

Die Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, hat gemäß § 16 BImSchG für die bereits seit 2000 bestehende und betriebene Anlage Destillationstechnik im Chempark Leverkusen, Werkteil Köln Gemarkung Flittard, Flur 247, Flurstück 627 die Änderungsge-  
nehmigung zur Produktionsanlage beantragt.

Der Zweck der beantragten Änderung ist die kommerzielle Veräußerung der bislang als Technikumsanlage entwickelten neuen Verfahren und Stoffe, welche zur Markteinführung im kleinen Maßstab produziert werden. Die zur Herstellung verwendeten Verfahren werden im Batch-, -Semi-Batch- und Kontiverfahren durchgeführt. In der Anlage werden verschiedene vorwiegend organische Reaktionen durchgeführt mit dem Ziel, Lackrohstoffe oder Polymergrundstoffe herzustellen. Die Reaktionstypen sind Polymerisation, organische Synthese, Polyaddition oder Oxidation/Reduktionen. Durch die Genehmigung wird die kommerzielle Veräußerung dieser Stoffe ermöglicht.

Eine Erweiterung der Anlage ist nicht Teil des Antrags. Die Nebenanlage Lager wird im Zusammenhang mit diesem Antrag leicht versetzt neu errichtet bei gleichbleibender Kapazität.

Die beantragte Anlagenänderung ist der Ziffer 4.1.21 Buchstabe E im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Des Weiteren handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 22. Mai 2020

Im Auftrag  
gez. **B e l l a h n**

ABl. Reg. K 2020, S. 228

**C**  
**Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**253. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2018  
der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

TOP 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der DHPG und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2018 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2018 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 2421 576,55 €  
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva  
– Erschließungsmaßnahmen – 20928 765,06 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 620 655,61 €  
der Ertrag 626 753,60 €

Der Jahresüberschuss von 6 097,99 € nach Steuern wird der Rücklage zugeführt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. April 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Oberbergischen Aufbau-GmbH mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. April 2020

gpaNRW

Im Auftrag  
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestr. 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH  
Geschäftsleitung  
gez. Uwe C u j a i

**254. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 303230106.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

13. August 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 13. Mai 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**255. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400034132, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. Mai 2020

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**E Sonstiges**

**256. Liquidation  
h i e r : K.I.N.D. e. V.**

Der Verein: K.I.N.D. e. V., Alsdorf (AG Aachen, VR 3231) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**257. Liquidation  
h i e r : Männergesangsverein Liederkrantz  
Köln-Vingst 1881 e. V.**

Der Verein MGV Liederkrantz 1881 Köln-Vingst e. V. (VR 11472) ist durch Mitteilung des Amtsgericht Köln am 12. Mai 2020 aufgelöst worden.

Als Liquidatoren wurden bestimmt: Herr Helmut Weiss, wohnhaft Ohmstraße 36, 50677 Köln und Herr Karl-Heinz Rabe, wohnhaft: Hinter dem Heßgarten 5, 59107 Köln.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**258. Liquidation  
h i e r : KARIBU – diakonische  
Jugendhilfe in Kenia e. V.**

Die Liquidatoren des KARIBU – diakonische Jugendhilfe in Kenia e. V. Hückeswagen (VR 800725, AG Köln) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Oliver Junginger, Kölner Straße 71, 42499 Hückeswagen und Dietrich Huland, Straßweg 3c, 42499 Hückeswagen aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**259. Liquidation  
h i e r : Judolöwen Bergisch Land. e. V.**

Die Mitgliederversammlung der Judolöwen Bergisch Land e. V. mit Sitz in Wermelskirchen und beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregisternummer VR 17144 eingetragen, hat in Ihrer Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2018 die sofortige Auflösung des Vereins beschlossen. Gläubiger des Vereins werden gebeten, Ihre Ansprüche bei Sven Dicke, Well 9, 42929 Wermelskirchen oder Marco Marciano, Bellinghausen 5d, 42929 Wermelskirchen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**260. Liquidation  
h i e r : Verein für Kinder e. V., Verein zur  
pädagogischen Begleitung von Kindern**

Der Verein (VR 14222 AG Köln) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**261. Liquidation  
h i e r : Ring Europäischer Frauen e. V.**

Gemäß §§ 50, 50a BGB gebe ich, Daniela Topp-Burghardt, als Liquidatorin des Vereins „Ring Europäischer Frauen e. V. (VR 14166, AG Köln) bekannt, dass sich der o. g. Verein mit Beschluss vom 13. Januar 2020 aufgelöst hat.

Hiermit fordere ich Gläubiger des Vereins „Ring Europäischer Frauen e. V.“ auf, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 231

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:  
0221/  
1472222**



Eine Information der Landesregierung

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.